



Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin  
Dezernat Ärztliche und Veranlasste Leistungen  
Abteilung Veranlasste Leistungen

Julius Lehmann

Tel.: 030 4005-1436, Fax: 030 4005-271436

JLehmann@kbv.de

JL, DB, PO

[www.kbv.de](http://www.kbv.de)

## G-BA beschließt dauerhafte Regelung zur telefonischen Krankschreibung

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Möglichkeit zur Bescheinigung einer Arbeitsunfähigkeit (AU) nach telefonischer Anamnese wird nun dauerhaft eingeführt. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat heute beschlossen, dass Ärztinnen und Ärzte Patientinnen und Patienten mit leichten Erkrankungen auch nach telefonischer Anamnese eine AU bescheinigen können. Möglich ist dies bei bekannten Patientinnen und Patienten. Die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie wird entsprechend angepasst. Die Details stellen wir Ihnen vor.

Zugleich möchten wir Sie über einen weiteren Beschluss informieren, den der G-BA heute zur Arbeitsunfähigkeit gefasst hat. Er betrifft die Überprüfung von AU-Bescheinigungen durch den Medizinischen Dienst.

### Details zur telefonischen AU

Nach dem das Ausstellen einer AU-Bescheinigung nach telefonischer Anamnese während der Corona-Pandemie möglich war, gibt es nun eine dauerhafte Regelung. Der Gesetzgeber hat diese mit dem Gesetz gegen Lieferengpässe bei Arzneimitteln (ALBVVG) eingefordert und den G-BA beauftragt, bis 31. Januar 2024 die Details festzulegen (Paragraf 92 Absatz 4a Satz 5 (neu) SGB V).

Der G-BA hat nun beschlossen, dass eine Erstbescheinigungen für bekannte Patientinnen und Patienten für bis zu fünf Kalendertage auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt werden kann. Die KBV hatte sich, analog der Regelung für die Videosprechstunde, für einen Zeitraum von sieben Tagen eingesetzt, wurde jedoch überstimmt.

### Prüfung und Inkrafttreten

Der Beschluss des G-BA wird nun umgehend an das Bundesgesundheitsministerium (BMG) zur Prüfung übermittelt. Eine Rückmeldung ist kurzfristig zu erwarten. Da der Beschluss rückwirkend in Kraft treten soll, kann er nach Nichtbeanstandung des BMG umgehend umgesetzt werden. Wir werden Sie dazu schnellstmöglich informieren.

## AUF EINEN BLICK

---

Das sind die wesentlichen Inhalte

- › **Voraussetzungen:** Das Ausstellen einer AU-Bescheinigung nach telefonischer Anamnese ist möglich
    - bei bekannten Patientinnen und Patienten  
Bekannt heißt, dass die Patientin oder der Patient aufgrund früherer Behandlung in der Praxis oder per Hausbesuch persönlich bekannt sein muss.
    - wenn die Arbeitsunfähigkeit in einer Videosprechstunde nicht festgestellt werden kann  
Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn die Arztpraxis eine Videosprechstunde nicht anbietet oder Patienten eine Videosprechstunde nicht wahrnehmen können, weil es ihnen aus technischen oder persönlichen Gründen nicht möglich ist.
    - wenn es sich um Erkrankungen handelt, die keine schwere Symptomatik vorweisen.
  - › **Bis zu fünf Kalendertage:** Erstbescheinigungen können für bis zu fünf Kalendertage ausgestellt werden. Eine Folgebescheinigung per Telefon kann nur ausgestellt werden, wenn der Vertragsarzt oder die Vertragsärztin den Patienten oder die Patientin zuvor in der Praxis oder per Hausbesuch untersucht und eine Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit festgestellt hatte. Diese Regelung gilt analog zur Videosprechstunde.
  - › **Authentifizierung der Patienten:** Der Patient ist verpflichtet, sich am Telefon zu authentifizieren. Dies kann über einen Abgleich mit den Daten der Versichertenkarte sowie die telefonische Abfrage von Patientendaten, zum Beispiel dem Geburtsdatum oder der Wohnanschrift, erfolgen.
  - › **Kein Anspruch:** Patienten haben keinen Anspruch auf eine telefonische AU. Die Entscheidung trifft der Arzt oder die Ärztin. Ist keine hinreichend sichere Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit bei einer telefonischen Konsultation möglich, ist der Patient oder die Patientin auf eine persönliche Untersuchung in der Praxis zu verweisen.
- 

### Kein Einlesen der eGK

Ein Einlesen der elektronischen Gesundheitskarte ist nicht erforderlich. War der Patient in dem Quartal bereits mit seiner eGK in der Praxis, liegen die Versichertendaten vor. Anderenfalls übernimmt die Praxis die Versichertendaten für die Abrechnung im Ersatzverfahren aus der Patientenakte

### Porto für den Versand

Für den Versand der AU-Bescheinigung an Patientinnen und Patienten können Vertragsärzte das Porto über die Kostenpauschale 40128 des EBM abrechnen. Der Bewertungsausschuss wird dazu in Kürze die schriftliche Beschlussfassung einleiten. Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 7. Dezember 2023 in Kraft.

### Bescheinigung für Kinder

Die KBV hat dem GKV-Spitzenverband einen Vereinbarungsentwurf vorgelegt, wonach die ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes (Formular 21) ebenfalls dauerhaft telefonisch möglich werden soll. Hierfür sollen die gleichen Maßstäbe gelten, wie sie nun in der AU-Richtlinie definiert wurden. Eine Rückmeldung des GKV-Spitzenverbands steht noch aus.

## Datenerhebung durch Krankenkassen bei Vertragsärztinnen und Vertragsärzten

Krankenkassen sind in bestimmten Fällen der Arbeitsunfähigkeit ihrer Versicherten verpflichtet, eine gutachtliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes einzuholen. So sollen eventuell vorhandene Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit ausgeräumt werden. Bevor der Medizinische Dienst einbezogen wird, erfragen die Kassen dafür Angaben zur Arbeitsunfähigkeit bei den behandelnden Ärztinnen und Ärzten. Regulär erfolgt dies anhand des Berichts für die Krankenkasse bei Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit (Formular 52).

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) wurde der G-BA beauftragt, den Umfang der erforderlichen Daten zu regeln. So sollen die Krankenkassen angehalten werden, eine effizientere Vorauswahl der Fälle zu treffen, die sie dem Medizinischen Dienst zur gutachterlichen Stellungnahme vorlegen.

Deshalb hat der G-BA in einem weiteren Beschluss zur Änderung der AU-Richtlinie eine Konkretisierung der Sozialdaten beschlossen, die Krankenkassen bei Arbeitsunfähigkeit ihrer Versicherten bei der Ärzteschaft erfragen dürfen. Künftig dürfen nur noch folgende Daten bei den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten erhoben werden:

- › Diagnosen, die die Arbeitsunfähigkeit auslösen,
- › Art und Umfang der Berufstätigkeit, alternativ der verfügbare zeitliche Umfang für eine mögliche Arbeitsvermittlung sowie
- › diagnostische, therapeutische und rehabilitative Maßnahmen bezogen auf die Erkrankung, die die Arbeitsunfähigkeit ausgelöst hat.

Sobald die Regelung in Kraft ist, werden wir mit dem GKV-Spitzenverband das Formular 52 „Bericht für die Krankenkasse bei Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit“ entsprechend anpassen.

### Prüfung und Inkrafttreten

Auch dieser Beschluss des G-BA wird zunächst an das BMG zur Prüfung übermittelt. Wird er nicht beanstandet, tritt er am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Hierzu werden wir Sie ebenfalls gesondert informieren.

Die beiden Beschlüsse des G-BA sind im Internet abrufbar ([www.g-ba.de/beschluesse/](http://www.g-ba.de/beschluesse/)).

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich gern an Doreen Biermann (Tel.: 030 4005-1437, E-Mail: [DBiermann@kbv.de](mailto:DBiermann@kbv.de)) oder Pamela Oertmann (Tel.: 030 4005-1488, E-Mail: [POertmann@kbv.de](mailto:POertmann@kbv.de)).

Mit freundlichen Grüßen



Julius Lehmann  
Abteilungsleiter